

Schönenbach, den 6. Oktober 1964.

Satzung der Gemeinde Schönenbach über die
Ergänzung des Bebauungsplanes "Bosacker".

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S.341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 5. Oktober 1964 die Ergänzung des Bebauungsplans "Bosacker" vom 25.9.1964 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzung.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Ergänzungsplan vom 25.9.1964 zum Straßen- und Baulinienplan.

§ 2

Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes Bosacker vom 29.9.1961 gelten gleichlautend auch für das Ergänzungsgebiet.

§ 3

Bestandteile der Ergänzung des Bebauungsplans Bosacker.

Die Ergänzung besteht aus:

1. Ergänzungsplan zum Straßen- und Baulinienplan,
2. Ergänzung zum Gestaltungsplan,
3. Begründung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönenbach, den 5. Oktober 1964.



Der Gemeinderat:

Gottfried

Vorstehende Satzung wurde vom 6. Oktober 1964 bis 19. Oktober 1964 durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht.

Auf den Anschlag wurde am Sonntag, den 11. Oktober 1964 durch Ausschellen hingewiesen.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 20. Oktober 1964 erfolgt.

Schönenbach, den 20. Oktober 1964



.....*Gottfried*.....

(Bürgermeister)